

BAV e.V. Schönhauser Allee 147a. 10435 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 4
Robert-Schumann-Platz 3
53175 BonnSchönhauser Allee 147a
10435 BerlinTel. 030 32 30 66 80
Fax 030 32 30 66 82info@altholzverband.de
www.altholzverband.de

Berlin, 29.05.2020

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Verordnung über die Bewirtschaftung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) (Stand: 24.04.2020)

Ihr geehrter Herr Ewens,

der BAV – Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V. vertritt die politischen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen von 93 Unternehmen der Altholzbranche.

Wir danken Ihnen für die Übermittlung des Diskussionsentwurfs vom 24.04.2020. Sehr positiv aus Sicht des BAV ist der hohe Praxisbezug des ersten Verordnungsentwurfs. Wir begrüßen die Beibehaltung der vier Altholzkategorien, da diese eine hochwertige Aufbereitung und Verwertung von Altholz gewährleisten. Auch die verbesserte und ergänzte Regelvermutung wird aus unserer Sicht entscheidend dazu beitragen, die Sortierqualität weiter zu erhöhen.

Viel diskutiert wurde in den vergangenen Monaten, wie eine Regelung zum Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung nach der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aussehen könnte. Der formulierte Vorschlag, den Vorrang für A I mit einer Quote zu regeln und den Gleichrang für die restlichen Kategorien beizubehalten, ist ein guter Weg zur Umsetzung, den wir unterstützen. Die stofflichen Quoten sind durchaus ambitioniert, müssen aber auch im Einzelfall technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar sein.

Die prozessbegleitende Probenahme wird zwar im Entwurf beschrieben, jedoch fehlt hier aus unserer Sicht eine Regelung, die den gleichzeitigen Wegfall der Chargenhaltung ermöglicht. Diese sollte entfallen können, wenn die Einhaltung der Grenzwerte über mindestens 10 aufeinanderfolgende Analysenwerte bestätigt wird. Ein Wegfall der Chargenhaltung ist besonders für Aufbereitungsunternehmen wichtig, deren Lagerflächen limitiert sind. Eine stoffliche Altholzverwertung wird für diese Unternehmen ansonsten deutlich erschwert.

Die neuen Regelungen zu Probenahme, Analyse und statistischem Auswertungsverfahren dürfen nur unter der Voraussetzung eingeführt werden, wenn wissenschaftlich belastbar nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Verfahren zu Probenahme, Analyse und statistischem Auswerteverfahren geeignet sind, ein höheres Maß an Qualitätssicherung von Probenahme und Analytik sicherzustellen als die Regeln der aktuell gültigen Altholzverordnung. Die Erfüllung des Hochwertigkeitsgebots muss auch künftig sicherstellt werden, insbesondere dass keine Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf erfolgt (§ 7 III KrWG). Dies ist aus Sicht des BAV noch nicht abschließend nachgewiesen.

Zur Gewährleistung einer hochwertigen stofflichen und energetischen Verwertung muss es auch in Zukunft möglich sein, dass verschiedene Altholzsortimente unterschiedlicher Kategorien im Rahmen der Produktion von Sekundärrohstoffen unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für die nachfolgende hochwertige Verwertung miteinander kombiniert werden können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Obert

Geschäftsführer

Stellungnahme

Zum Diskussionsentwurf der Verordnung über die Bewirtschaftung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) (Stand: 24.04.2020) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen und Anlagen mit entsprechenden Anpassungsvorschlägen haben wir nachfolgend zusammengestellt.

Anpassung von Begrifflichkeiten:

- Im Diskussionsentwurf wird in den §§ 8 (3), 13 (1) und (3) sowie in den Anlagen 1 und 2 der undefinierte Rechtsbegriff Vorbehandlungsanlage verwendet. Dieser Begriff muss durch den in § 2 Nr. 8 definierten Begriff „Altholzaufbereitungsanlage“ ersetzt werden.

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Altholz:

*Industrierestholz und Gebrauchtholz, das Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist; kein Altholz sind Waldrestholz, **Sägenebenprodukte** und extrudierte Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoffe (Wood-Plastic-Composites (WPC));*

Begründung:

- An dieser Stelle sollte konkretisiert werden, dass es sich bei Sägenebenprodukten nicht um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt und Sägenebenprodukte somit auch nicht unter den Geltungsbereich der AltholzV fallen.

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 5

§ 2 Begriffsbestimmungen

5. Holzverbundstoff:

*aus Holz oder Holzwerkstoffen mit anderen Materialien, insbesondere Metall, hergestellte Verbunde die durch mechanische Verfahren wieder in ihre Bestandteile aufgetrennt oder zerlegt werden können, mit einem Holz- oder Holzwerkstoffanteil von mehr als ~~50~~ **80** Masseprozent;*

Begründung zu § 2 Abs. 5:

- Der im Diskussionsentwurf vorgesehene Fremdanteil von 50 Prozent ist zu niedrig angesetzt und kann sich im Aufbereitungs- und Verwertungsverfahren nachteilig auswirken.
-

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 6

§ 2 Begriffsbestimmungen

6. Altholzkategorien / 6. Holzschutzmittel

Begründung zu § 2 Abs. 6:

- Fehler in der Nummerierung 6. Wird für die Altholzkategorie und für Holzschutzmittel verwendet.
-

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 6 c)

§ 2 Begriffsbestimmungen

6c) Altholzkategorie A III:

*Altholz mit halogenorganischen Verbindungen, insbesondere PVC, in der Beschichtung und **unsortierte** Altholzgemische aus dem Sperrmüll jeweils ohne Holzschutzmittel;*

Begründung zu § 2 Abs. 6 c):

- Durch die Präzisierung „unsortierte Altholzgemische“ wird die wichtige Differenzierung geleistet, dass es auch Sperrmüllsortimente gibt, die A I- und A II-Qualitäten entsprechen.
-

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 7

§ 2 Begriffsbestimmungen

7. PCB-Altholz:

Altholz, das polychlorierte Biphenyle (PCB) im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Türen, Zargen, Fenster, Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten;

Begründung § 2 Abs. 7:

- Die Beispiele Türen, Zargen und Fenster sind aus Sicht des BAV irreführend, da hier keine PCB-Belastung bekannt ist. PCB-Belastungen sind in diesem Zusammenhang höchstens im Bereich der Dehnungsfugen zu erwarten. Im Holzbereich sind lediglich Schall- und Dämmschutzplatten bekannt, die bis 1972 mit PCB-haltigen Flammschutzmitteln behandelt wurden.

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 10

§ 2 Begriffsbestimmungen

10. stoffliche Verwertung von Altholz:

- a) *Vorbereitung zur Wiederverwendung durch Prüfen, Reinigen und Reparieren*
- b) *Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen **für die Herstellung von Holzwerkstoffen**,*
- c) *Gewinnung von Synthesegas zur weiteren chemischen Nutzung und*
- d) *Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle;*

Begründung zu § 2 Abs. 10:

- Die im Diskussionsentwurf vorgesehene Formulierung muss präzisiert werden, damit deutlich wird, dass es sich lediglich bei der Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen um ein stoffliches Verwertungsverfahren handelt. Vergleiche hierzu auch die Formulierung in Anlage 3 (zu § 9 Absatz 1) Diskussionsentwurf AltholzV (2020) Zugelassene Verfahren für die stoffliche Verwertung von Altholz.

Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 3

§ 4 Deklaration von Altholz

*(3) Sind über die Entsorgung von Altholz Begleit- oder Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung zu führen, so ~~hat~~ **kann** die Deklaration des Altholzes im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleit- oder Übernahmescheines erfolgen.*

Begründung zu § 4 Abs. 3:

- Die Nutzung des Feldes „Frei für Vermerke“ sollte weiterhin nur optional sein, da die entsprechende Information bereits im Vorfeld über andere Dokumente transportiert wird.

Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 4

§ 4 Deklaration von Altholz

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Anlieferung von Altholz mit einer Masse bis zu ~~100~~ **400** Kilogramm.

Begründung zu § 4 Abs. 4:

- Nach dem deutschen Eich- und Messgesetz geeichte und im Altholzbereich eingesetzte Straßenfahrzeugwaagen haben oftmals definierte Mindestlasten von 400 kg. Durch die 100 kg Vorgabe würde sich somit eine in der Praxis nicht erfüllbare Prüfpflicht ergeben. Aus diesem Grund sollte sich die 400 kg-Grenze in der Altholzverordnung wiederfinden.

Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 2

§ 6 Zuordnung zu einer Altholzkategorie

(2) Das für die Zuordnung nach Absatz 1 eingesetzte Personal muss über die erforderliche ~~Sachkunde~~ **Fachkunde** verfügen. Diese ist gegeben, wenn die betroffene Person auf der Grundlage eines schriftlich oder elektronisch erstellten Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet worden ist und über den für die Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt. Erforderlich sind insbesondere Kenntnisse über die Regelungen dieser Verordnung, die Zuordnung von Abfallarten nach der Abfallverzeichnisverordnung sowie die im Rahmen der Holzverarbeitung eingesetzten Stoffe und Behandlungsmethoden.

Begründung zu § 6 Abs. 2:

- Aus unserer Sicht muss hier der Begriff Fachkunde angewendet werden. Die Sach- und Fachkunde sind in der Gefahrstoffverordnung in §2 „Begriffsbestimmungen“ definiert.
 - Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen. (§2 (16) GefStoffV)
 - Sachkundig ist, wer seine bestehende Fachkunde durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat. In Abhängigkeit vom Aufgabengebiet kann es zum Erwerb der Sachkunde auch erforderlich sein, den Lehrgang mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen. Sachkundig ist ferner, wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt. (§2 (17) GefStoffV)

Änderungsvorschlag zu § 7 Abse. 1 und 2

§ 7 Anforderungen an die Altholzaufbereitung

(1) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben durch geeignete bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass

1. bei der Annahme

a) Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien ~~nicht miteinander vermischt wird~~ **nur vermischt wird, wenn dies einer hochwertigen Verwertung nicht entgegensteht** und

b) Altholz, welches zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet ist, aussortiert und einer entsprechenden Verwertung zugeführt wird, **soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist**

2. während der gesamten Aufbereitung

a) Altholz nicht mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vermischt wird. **Die Produktion von Sekundärrohstoffen aus mehreren Sortimenten nach Spezifikationen für nachfolgende Verwertungsanlagen bleibt unbenommen,**

b) zur stofflichen Verwertung geeignetes Altholz getrennt gehalten und nicht mit Altholz, bei dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen an die stoffliche Verwertung nach § 9 nicht eingehalten werden, vermischt wird.

Begründung zu § 7 Abs. 1 Ziffer 1:

- A I- und A II-Sortimente sollten vermischt werden können, sofern die gesetzlichen Anforderungen an die weitere Verwertung erfüllt werden. Aufgrund der teils beschränkten Lagerkapazitäten wird ansonsten eine stoffliche Verwertung erschwert.

Begründung zu § 7 Abs. 1 Ziffer 2:

- Vor dem Hintergrund des bevorstehenden EEG-Förderendes für die Altholzkraftwerke in Deutschland ist es für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen überlebenswichtig, dass eine flexible Brennstoffkonfiguration durch das Zusammenführen verschiedener Abfallstoffe möglich ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch künftig die Entsorgungssicherheit von Altholz gewährleistet ist.

Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2

§ 7 Anforderungen an die Altholzaufbereitung

(2) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben ~~unverzüglich nach der Annahme~~ **bei der Aufbereitung** des Altholzes, folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Aussortierung von Störstoffen und PCB-Altholz,

2. Aussortierung von Althölzern anderer Altholzkategorien als der für die vorgesehene Verwertungsart geeigneten,
3. Zerkleinerung ~~und Siebung~~,
4. weitere Entfernung von Störstoffen, wie Metalle und Kunststoffe, sowie
5. Zuführung der aussortierten Störstoffe und des aussortierten Altholzes nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung.

Begründung zu § 7 Abs. 2:

- Zu § 7 (2) 1: Aufgrund der Lagerhaltung (z.B. Winterlager) ist eine unverzügliche Aufbereitung von Altholz nicht sinnvoll. Aufgrund der erhöhten Brandgefahr bei Hackschnitzeln empfiehlt sich die Lagerhaltung von Vorbruch.
- Zu § 7 (2) 3: In Abhängigkeit der nachfolgenden Verwertung (z.B. energetische Verwertung) ist eine zwingende Siebung nicht erforderlich.

Anmerkungen zu § 9

§ 9 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Altholz

(2) Zum Zweck der Herstellung von Holzwerkstoffen aufbereitete Holz hackschnitzel und Holzspäne müssen die in Anlage 4 genannten Grenzwerte einhalten. Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn er im gleitenden Median und im 80.-Perzentil der zehn letzten Untersuchungen nicht überschritten wird. Bei PCP und PCB darf der Maximalwert nicht überschritten sein.

Begründung zu § 9:

- Der BAV begrüßt neue Regelungen zu Probenahme, Analyse und statistischem Auswerteverfahren unter der Voraussetzung, dass wissenschaftlich belastbar nachgewiesen ist, dass die vorgeschlagenen Verfahren zu Probenahme, Analyse und statistischem Auswerteverfahren geeignet sind, ein höheres Maß an Qualitätssicherung von Probenahme und Analytik sicherzustellen als die Regeln der aktuell gültigen Altholzverordnung. Dies bedeutet aus Sicht des BAV ebenfalls, dass es durch die neuen Regelungen zu keinen signifikanten Mengenverschiebungen zwischen stofflicher und energetischer Verwertung kommen sollte. Die hierfür neu zu bestimmenden Grenzwerte für die stoffliche Verwertung von Altholz müssen ebenfalls die Erfüllung des Hochwertigkeitsgebots sicherstellen, insbesondere dass keine Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf erfolgt (§ 7 III KrWG). Dies ist aus Sicht des BAV noch nicht abschließend nachgewiesen.

Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 2

§ 10 Eigenkontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung

(2) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben die erzeugten Holzhackschnitzel und Holzspäne in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen aus der laufenden Produktion zu beproben. Die entnommenen Proben sind einer Prüfung auf Färbung zur Feststellung von Teerölen zu unterziehen sowie auf die Einhaltung der Grenzwerte der Anlage 4, ausgenommen die Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle, zu untersuchen. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Anforderungen an die Fachkunde des Probenehmers sowie die Probennahme, Probenvorbereitung, Probenanalyse und die Probenaufbewahrung richten sich nach Anlage 5.

— Begründung/Hinweis zu § 10 Abs. 2:

- Der BAV strebt ein prozessbegleitendes Probenahmeverfahren bei gleichzeitigem Wegfall der Chargenhaltung an. Eine ≤ 500 Mg Charge darf erst der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn die Einhaltung der Grenzwerte bestätigt ist. Die Abweichung von der Lagerung (Wegfall der Chargenhaltung) ist möglich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte über mindestens 10 aufeinanderfolgende Analysenwerte bestätigt wird.
Falls die Grenzwerte überschritten werden, ist die nachfolgende Charge erneut zu lagern. Der Abweichung von der Lagerung ist erst wieder möglich, wenn die regelmäßige Einhaltung der Grenzwerte über mindestens 10 aufeinanderfolgende Analysenwerte bestätigt wird. In einem internen Qualitätssicherungssystem ist dies zu dokumentieren und im Rahmen der regelmäßigen Fremdüberwachung zu prüfen.
- Bei Einführung dieser Neuregelung ist es aus Sicht des BAV unbedingt notwendig, dass ein Übergang (Analysen nach bisheriger und neuer Systematik der AltholzV) hinterlegt wird. Parallel muss zwingend die Haufwerksbeprobung in der AltholzV definiert werden. Der BAV schlägt hier die Aufnahme des Probenahmekonzepts für die Haufwerksbeprobung vor, dass in dem wissenschaftlichen Gutachten "Erstellung einer wissenschaftlichen Empfehlung zur prozessbegleitenden Probenahme und Analytik von Altholz" vom IWARU - Institut für Infrastruktur·Wasser·Ressourcen·Umwelt erarbeitet wurde.

Änderungsvorschlag zu § 11 Abs. 2

§ 11 Fremdkontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung

(2) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben vierteljährlich die Probennahme, Probenvorbereitung, und Probenanalyse durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Einhaltung der Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle nach Anlage 4 zu untersuchen ist. Dieser Stelle sind die Aufzeichnungen und Ergebnisse der Eigenkontrolle nach § 10 Absatz 2 vorzulegen. ~~Diese Stelle darf nicht bereits mit der Eigenkontrolle nach § 10 Absatz 2 beauftragt worden sein.~~

Begründung zu § 11 Abs. 2:

- Die beauftragten Labore sind behördlich zugelassen und nehmen an Ringversuchen teil. Deshalb sollte die Eigen- und Fremdkontrolle nicht zwingend von unterschiedlichen Laboren durchgeführt werden müssen.

Änderungsvorschlag zu § 11 Abs. 3 Ziffer 2

(3) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben

1. sicherzustellen, dass ihnen die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich nach ihrer Erstellung mitgeteilt werden und

*2. die Ergebnisse der Fremdkontrolle ~~unverzüglich~~ **nur auf Verlangen** der zuständigen Behörde zu übermitteln."*

Begründung zu § 11 Abs. 3 Ziffer 2:

- Zur Verminderung des erheblichen bürokratischen Aufwands empfiehlt der BAV die Ergebnisse nur auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Änderungsvorschlag zu § 14

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Altholzkategorie einsetzt,

2. entgegen § 9 Absatz 3 Altholzchargen vermischt,

3. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 1 nicht unverzüglich nach Annahme des Altholzes Störstoffe und PCB-Altholz aussortiert,

4. entgegen § 10 eine Eigenkontrolle nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,

5. entgegen § 11 eine Fremdkontrolle nicht durchführen lässt,

6. entgegen § 9 Absatz 2 Holzhackschnitzel oder Holzspäne der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung zuführt, welche die dort genannten Grenzwerte nicht einhalten,

7. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zuführt,

8. entgegen § 5 Absatz 1 Altholz nicht in wirtschaftlich angemessener Zeit einer Altholzaufbereitungsanlage zuführt, die Lagerung von Altholz ist nur in genehmigten Lagern zulässig oder

9. entgegen § 5 Absatz 3 Altholz entgegennimmt.

Begründung zu § 14:

- Änderungen in den einzelnen Paragraphen müssen sich im Ordnungswidrigkeiten-Katalog unter §14 wiederfinden.
- Der BAV bittet zudem um eine Erklärung, wie § 14 Nr. 8 umgesetzt werden soll, insbesondere was unter „einer wirtschaftlich angemessenen Zeit“ zu verstehen ist. Aus Sicht des BAV muss hier unbedingt berücksichtigt werden, das Altholzaufkommen und -bedarf meistens nicht Deckungsgleich sind und daher eine Lagerbildung zwingend notwendig ist. Zur Reduzierung der Brandgefahr in Lagern ist es unbedingt notwendig, dass es weiterhin möglich ist, vorgebrochenes Altholz zu lagern.

Änderungsvorschlag zu Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2) Anlieferungsschein

Ergänzungsvorschlag

Der Anlieferungsschein sollte um folgende Sortimente ergänzt werden:

Holzhackschnitzel, Holzspäne

Je nachdem ob das Holz schädliche Inhaltsstoffe enthält oder nicht sollten hier die Abfallschlüsselnummern 19 12 06 * und 19 12 07 geführt werden.

Begründung:

- Die Aufnahme des Sortiments Holzhackschnitzel, Holzspäne mit den jeweiligen Abfallschlüsselnummern 19 12 06* und 19 12 07 in den Anlieferungsschein stellen für die Praxis eine wichtige Notwendigkeit dar, da diese Sortimente und AVV-Nummern für die Deklaration des aufbereiteten Altholzes verwendet werden.

Änderungsvorschlag zu Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2) Anlieferungsschein

Änderungsvorschlag

Feinfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen (A IV / 19 12 06 *)

Begründung:

- Der Zusatz „zu Holzwerkstoffen“ sollte gestrichen werden, da Feinfraktionen auch in anderen Aufbereitungsprozessen anfallen und auch hier eine Aufkonzentration von Schadstoffen stattfindet.